

# **SATZUNG DER DEUTSCHEN STIFTUNG ORGANTRANSPLANTATION**

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen „DEUTSCHE STIFTUNG ORGAN-TRANSPLANTATION.“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck der Stiftung ist im Bereich der Organspende die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie die Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Bildung.
2. Die Stiftung verfolgt das Ziel, die Patientinnen und Patienten auf der Warteliste mit lebenswichtigen oder die Lebensqualität verbessernden Organen zu versorgen und die gesundheitlichen Risiken für diese so gering wie möglich zu halten. Dies erfolgt insbesondere durch die Förderung der Organspende, durch die Unterstützung der im Bereich der Organtransplantation tätigen Einrichtungen und Personen sowie durch die Wahrnehmung der Aufgaben als Koordinierungsstelle gemäß § 11 Transplantationsgesetz (TPG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Zweckverwirklichung**

1. Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck nach § 2 insbesondere durch:
  - 1.1 Organisation und Koordinierung der Entnahme von Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung;
  - 1.2 Errichtung und Finanzierung regionaler Organisationszentralen und -büros;
  - 1.3 Sicherstellung der Konservierung und des Transports von zur Transplantation bestimmten Organen;

- 1.4 Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit vor der Übertragung von Erkrankungen von Spendern auf Empfänger;
  - 1.5 Unterstützung der Entnahmekrankenhäuser bei ihrer Tätigkeit;
  - 1.6 Unterstützung der Transplantationszentren bei der Qualitätssicherung;
  - 1.7 Entsendung von Vertretern in den Fachbeirat der Transplantationsregisterstelle;
  - 1.8 Organisation und Durchführung einer Angehörigenbetreuung;
  - 1.9 Unterstützung bei der Fortbildung über Organspende und Transplantation;
  - 1.10 Unterstützung, Beratung und Fortbildung der Transplantationsbeauftragten bei ihrer Tätigkeit;
  - 1.11 Auswertung und Weiterleitung von Daten und Auswertungsergebnissen an die zuständigen Stellen und Entnahmekrankenhäuser nach den Vorschriften des TPG in seiner jeweils gültigen Fassung;
  - 1.12 Zuleitung und Übermittlung transplantationsmedizinischer Daten nach den Vorschriften des TPG in seiner jeweils gültigen Fassung;
  - 1.13 Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit der Entnahmekrankenhäuser und jedes Transplantationszentrums;
  - 1.14 Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen und anderen fort- und weiterbildenden Veranstaltungen sowie die Information und Fortbildung der Öffentlichkeit zum Thema Organspende;
  - 1.15 Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Stiftungszwecks;
  - 1.16 den Aufbau eines Internetportals als zentrale Informationsplattform.
2. Die Stiftungszwecke können auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere Körperschaften zwecks Förderung der vorgenannten Stiftungszwecke verwirklicht werden.
  3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Grundstockvermögen der Stiftung an das KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das sonstige Stiftungsvermögen fällt ausschließlich an vom Liquidator zu bestimmende öffentlich-rechtliche oder von dem zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Kliniken, mit denen die Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung zusammenarbeitet. Die Kliniken haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Organspende zu verwenden.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und aus sonstigem Vermögen der Stiftung.
2. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
3. Zum Grundstockvermögen gehört auch das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 AO dem Grundstockvermögen zuführen. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet und verbraucht werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Alternativ können diese Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.
5. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und -zuwendungen**

1. Die Nutzungen des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Sie können insgesamt oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn dies im Interesse des Stiftungszwecks geboten erscheint und ohne die Rücklage die steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht

erfüllt werden können. Bei der Bildung sämtlicher Rücklagen sind die in den Bestimmungen der Abgabenordnung genannten Höchstbeträge zu beachten.

## **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat (§§ 7 bis 8 dieser Satzung),
- der Vorstand (§ 9 dieser Satzung),
- die Fachbeiräte (§ 12 dieser Satzung).

## **§ 7 Stiftungsrat**

1. Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig und stehen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu der Stiftung.
2. Mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates müssen Ärzte sein, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten, die Erfahrung im Bereich der Transplantationsmedizin haben. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sollen im Wirtschaftsleben erfahrene Personen sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die entsendenden Institutionen stellen bei der Bestellung eines Mitglieds Einvernehmen über die Einhaltung der nach dieser Satzung geforderten Besetzungsanforderungen im Stiftungsrat her.
3. Es bestellen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Stiftungsvorstand:
  - der GKV-Spitzenverband zwei Mitglieder,
  - die Deutsche Krankenhausgesellschaft zwei Mitglieder,
  - die Bundesärztekammer zwei Mitglieder, von denen mindestens eines Arzt sein muss,
  - die Deutsche Transplantationsgesellschaft und die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin je ein Mitglied, welches Arzt sein muss,
  - das Bundesministerium für Gesundheit zwei Vertreter als Mitglieder,
  - die Gesundheitsministerkonferenz der Länder zwei Vertreter als Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme an einer Sitzung des Stiftungsrates kann es das andere von derselben Institution benannte Mitglied oder eine andere Person mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretung oder Stimmübertragung ist dem Vorsitzenden spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn in Textform bekanntzugeben.

5. Sitzungen des Stiftungsrats können auch als Telefon- oder Videokonferenzen (virtuelle Sitzungen) einberufen werden. Mitglieder des Stiftungsrats können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen (hybride Sitzung). Die Bestimmungen über die Beschlussfassungen in Sitzungen, insbesondere § 7 Abs. 4 und Abs. 10, geltend entsprechend.
6. Der Stiftungsrat benennt auf Vorschlag von Patientenverbänden auf Bundesebene mit einer aufgrund ihrer Satzung nachzuweisenden schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf die Wahrnehmung der Belange Organtransplantierte zwei Vertreter als teilnahme- und antragsberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht.
7. Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die jeweilige Amtszeit. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat durch die benennende Institution bedarf einer rechtsverbindlichen Erklärung in Textform gegenüber dem Stiftungsvorstand unter gleichzeitiger Benennung eines an seine Stelle tretenden Mitgliedes. Scheiden Mitglieder vor Ende der Amtszeit aus, werden an ihrer Stelle Mitglieder für die restliche Amtszeit durch diejenige Institution neu benannt, die sie bestellt hatte.
8. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des derzeit amtierenden Stiftungsrates begann am 1. August 2018. Die Mitglieder des amtierenden Stiftungsrates bleiben bis zur jeweiligen Neubenennung durch die betreffenden Institutionen im Amt. Die erneute Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig. Tritt während einer laufenden Amtszeit des Stiftungsrates eine Satzungsänderung in Kraft, bleibt die laufende Amtszeit des Stiftungsrates hiervon unberührt.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen ein Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder oder für sie benannten Vertreter, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Mitglieder des Stiftungsrats, die in Präsenzsitzungen des Stiftungsrats im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, gelten als anwesend. Kommt ein einheitliches Votum von den Auftraggebern nach § 11 Abs. 2 TPG bestellten Mitglieder gegen das Votum der restlichen Mitglieder des Stiftungsrates zustande, kann kein Beschluss gefasst werden.
11. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung in Sitzungen, insbesondere § 7 Abs. 4 und Abs. 10, gelten entsprechend.

12. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur Unterstützung der Stiftung bei der Verfolgung ihres Stiftungszwecks im Rahmen dieser Satzung verpflichtet. Mitglieder, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, können vom Stiftungsrat durch einen mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden. Der durch einen Ausschluss frei werdende Sitz im Stiftungsrat ist nach Absatz 6 neu zu besetzen.
13. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Außer den übrigen in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Stiftungsrat die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. § 84 Aktiengesetz gilt entsprechend, soweit sich aus der vorliegenden Satzung nichts anderes ergibt.
2. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende seiner Amtszeit kann nur mit den Stimmen von acht Stiftungsratsmitgliedern beschlossen werden.
3. Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand und stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Wirtschaftsplan (§ 10 dieser Satzung). Er kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln ist.

Maßnahmen der Geschäftsführung der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht übertragen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Geschäftsführendes Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er soll aus mindestens zwei Personen bestehen; ein Vorstandsmitglied soll Arzt sein. Falls nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, hat der Stiftungsrat unverzüglich mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich von zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten. Besteht der Vorstand der Stiftung nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein, bis mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt worden ist. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern der Stiftungsrat keine kürzere Amtszeit für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder festlegt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

3. Dem Vorstand obliegen alle Stiftungsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung die Stiftung so zu leiten, wie es die Förderung ihrer Ziele erfordert. Er hat in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgabe als Koordinierungsstelle im Sinne des Transplantationsgesetzes erfüllt und alle daraus erwachsenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen der ordnungsgemäßen Leitung der Stiftung erforderlich erachtet. Maßnahmen des Vorstandes, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von struktureller Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist vor einer erneuten Abstimmung das Votum des Vorsitzenden des Stiftungsrates – bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates – einzuholen.
5. Sitzungen des Vorstandes können auch als Telefon- oder Videokonferenzen (virtuelle Sitzungen) einberufen werden. Die Bestimmungen über Beschlussfassungen in Sitzungen, insbesondere § 9 Abs. 4, gelten entsprechend. Beschlussfassungen außerhalb von Vorstandssitzungen in Textform oder fernmündlich sind nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf angemessene Vergütung. Die Vergütung wird in einem mit der Stiftung zu schließenden Anstellungsvertrag festgelegt. Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates und von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht**

Der Vorstand erstellt nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Jahresabschluss (Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung) in Anlehnung an die Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat beauftragt. Der Vorstand leitet den geprüften Abschluss dem Stiftungsrat zur Feststellung zu. Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sind der Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt einzureichen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen, Zweckänderung, Aufhebung/Auflösung und Zulegung zu/Zusammenlegung der Stiftung**

1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, gefährdet der Stiftungszweck das Gemeinwohl oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beantragen. Der Stiftungszweck kann insbesondere nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
2. Im Übrigen sind Satzungsänderungen auch nach dem ab 01.07.2023 geltenden § 85 BGB möglich.
3. Die Änderung der Satzung, die Aufhebung/Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats.
4. Über den Antrag auf Aufhebung/Auflösung der Stiftung und die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann der Vorstand nur einstimmig beschließen.
5. Die Änderung der Satzung, die Aufhebung/Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor einer Änderung des Stiftungszwecks und vor der Änderung von Bestimmungen der Stiftungssatzung, die für die Gemeinnützigkeit der Stiftung Bedeutung haben, ist eine positive Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

## **§ 12**

### **Fachbeiräte**

1. Die Stiftung hat einen Bundesfachbeirat der den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der aus dem Transplantationsgesetz resultierenden gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben berät und unterstützt.
2. Dem Bundesfachbeirat gehören an:
  - je ein Vertreter der Deutschen Transplantationsgesellschaft, der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und der Eurotransplant International Foundation
  - ein vom Bundesministerium für Gesundheit zu benennender Vertreter
  - zwei von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder zu benennende Vertreter



- je ein Vertreter der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die von diesen benannt werden.

Der Stiftungsrat kann darüber hinaus bis zu fünf weitere Fachbeiratsmitglieder bestellen.

3. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann in einer Region, in der die Stiftung eine regionale Verwaltungsstelle eingerichtet hat, auf Antrag desjenigen Bundeslandes oder derjenigen Bundesländer auf das oder die sich der Arbeitsbereich der Verwaltungsstelle erstreckt, ein regionaler Fachbeirat mit einer auf die Region bezogenen Aufgabenstellung gebildet werden. Ihm gehören je beteiligtem Bundesland je ein vom zuständigen Ministerium, der Ärztekammer, der Krankenhausgesellschaft, des Krankenkassenverbandes und der Ersatzkassen, der regionalen Vertreter der Transplantationschirurgen an. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Arztes der Verwaltungsstelle bis zu drei weitere Vertreter benennen. Die regionalen Fachbeiräte sind an die Beratungsergebnisse des Bundesfachbeirates gebunden.
4. Der Stiftungsvorstand gibt gegebenenfalls den Fachbeiräten eine mit dem Bundesfachbeirat abgestimmte Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
6. Maßnahmen der Geschäftsführung der Stiftung können dem Fachbeirat nicht übertragen werden.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen.

### **§ 13 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. In einem solchen Fall hat der Vorstand die Änderung oder Ergänzung der ungültigen Bestimmung in der Weise zu beantragen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Wenn und soweit die Satzungsbestimmungen der Stiftung durch etwaige Auflagen der Aufsichtsbehörde der Änderung oder Ergänzung bedürfen sollten, ermächtigt der Stiftungsrat den Vorstand der Stiftung zu dementsprechender Beschlussfassung über die gewünschten Änderungen oder Ergänzungen.



Genehmigt  
Darmstadt, den 05.02.2024  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*J. G. / n. 9*